

# **Satzung**

## **zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schkopau**

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) **i.d.F. vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814)** und des § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau am . . . die Baumschutzsatzung beschlossen.

### § 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
  - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  - c) Sicherung der Naherholung,
  - d) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
  - e) Verbesserung des Kleinklimas,
  - f) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandesgeschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Schkopau und des Geltungsbereiches ihrer Bebauungspläne.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn durch Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes und nicht auf erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung bei Obstbäumen (außer Walnussbäumen und Esskastanien) Pappeln, Weiden, Birken, Holunder und Nadelbäumen

### § 3 Geschützte Baume

- (1) Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 70 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (2) Unter besonderem Schutz stehen Neupflanzungen, die aufgrund von Regelungen aus Satzungen der Gemeinde Schkopau oder des Landkreises Merseburg - Querfurt gepflanzt wurden (z.B. Ersatzpflanzungen), auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

- (3) Unter besonderem Schutz stehen alle Bäume und Sträucher bzw. Bäume und Sträucher auf Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung unter Punkt B aufgeführt sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (4) Die Satzung schützt folgende aufgeführte Nadelgehölze, auch wenn diese weniger als 70 cm Stammumfang haben:
  - a) Eibe, wenn sie unverschnitten eine Höhe über 3 m hat
  - b) Mammutbaum
  - c) Sumpfyzypresse
  - d) Zeder
  - e) Nadelholzbaumgruppen, wenn mindestens ein Baum eine Wuchshöhe über 4 m hat, da sie Kleinbiotope bilden. Als Gruppe im Sinne dieser Regelung zählen Bäume, die zueinander einen Abstand von nicht mehr als 4 m haben,

#### § 4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzpflicht

- (1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu vermeiden.
- (2) Pflege- u. Erhaltungsschnitte zur Gesunderhaltung des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.
- (3) Um Schädigungen des Kronen- und Wurzelbereiches zu vermeiden, sind bei Straßen - und Tiefbaumaßnahmen folgende Schutzvorkehrungen zu treffen:

Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen zum Schutz des Stammes gefährdeter Bäume bei der Durchführung von Bauarbeiten  
Auf- u. Abgrabungen im Kronen- und Wurzelbereich sind manuell durchzuführen.  
Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.  
Verwendung von nährstoffreichem Ober- bzw. Mutterboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich geschützter Bäume zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes  
Bewässerung von Bäumen und Sträuchern im unmittelbaren Bereich der Grund- und Schichtwasserabsenkung.

#### § 5 Zuschüsse für besonders schützenswerte Bäume

- (1) Für die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von besonders schützenswerten Bäumen die sehr bedeutsam für die Prägung des Ortsbildes oder besonders selten sind, können private Grundstückseigentümer auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von maximal 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung der Maßnahme durch einen Gartenbaufachbetrieb und die Vorlage der detaillierten Originalrechnung.
- (2) Die Gewährung des Zuschusses ist maximal aller 5 Jahre möglich.
- (3) Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Anspruch.

#### § 6 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des

Auf baus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
  - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern
  - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Versorgungsleitungen
  - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (z.B. Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung von Gehölzen zugelassen sind.

### § 7 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Schkopau kann anordnen, dass der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde Schkopau kann anordnen, dass der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde kann nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 NatSchG LSA bei Baumaßnahmen im unmittelbaren Bereich von geschützten Bäumen vor Beginn der Baumaßnahme vom bauausführenden Betrieb eine Sicherheitsleistung fordern.

Die Festlegung dieser Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Bewertungsrichtlinien. Die Sicherheitsleistung ist bei der Gemeinde zu hinterlegen und wird nach Abschluss der Baumaßnahme und der Feststellung des einwandfreien Zustandes der Bäume an den Baubetrieb ausgezahlt.

Die Sicherheit gilt als bewirkt, wenn der bauausführende Betrieb eine unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe der zu leistenden Sicherheit hinterlegt.

Die Festsetzung des Sicherheitseinbehaltes erfolgt durch die Verwaltung.

### § 8 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 6 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

(2) Von den Verboten des § 6 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

### § 9 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Schkopau zu beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

die Beschreibung (Art, Größe, Zustand und Lage) der betreffenden Bäume, ggf. ergänzt durch Skizzen, Lagepläne oder Fotos die Darlegung der Gründe und Vorschläge für Ersatzleistungen

(2) Auf der Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Verwaltung in einer angemessenen Frist über den Antrag durch Bescheid.

(3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 10, verbunden werden. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

(4) Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### § 10 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Bei Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b und bei Befreiung nach § 8 Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Die Anzahl der zu ersetzenden Bäume bemisst sich nach dem Wert des entfernten geschützten Baumes. Die Ersatzpflanzung kann auch bei Ausnahme nach § 8 Abs. 2 verlangt werden. Ist ein Anderer der Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers, Rechtsträgers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(3) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bzw. die Höhe der Ausgleichszahlungen berechnet sich auf der Grundlage der als Anlage 1 dieser Baumschutzsatzung beigefügten Bewertungsrichtlinie.

(4) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Pflegemaßnahmen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

### §11 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung

geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 einzuholen.

#### § 12 Folgenbeseitigung

- (1) Werden geschützte Bäume entgegen § 6 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Störer, Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für jeden entfernten, zerstörten, beschädigten Baum entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen, zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichzahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
- (3) Die Festsetzung der Ersatzleistungen erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Bewertungsrichtlinie.

#### § 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten oder des Rechtsträgers auszuweisen. Sofern Gefahr in Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Ziffer 3 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 6 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 7 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
  - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt,
  - d) entgegen § 11 vor Abgabe eines Bauantrages keine Erlaubnis bzw. Befreiung gem. § 9 Abs. 1 für die geschützten Bäume einholt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Schkopau vom 24.06.2006 außer Kraft.
- (2) Die Anlagen zur vorstehend außer Kraft gesetzten Satzung werden als Anlagen zur neuen Satzung übernommen.

Gemeinde Schkopau, den

A. Haufe

(Siegel)

Bürgermeister